



Amtsblatt des Landkreises Kulmbach

Nummer 32

7. Juli

Jahrgang 2026

INHALT

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach für das Haushaltsjahr 2026 Seite 191

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden für das Haushaltsjahr 2026..... Seite 192

Vertretungsbefugnis für die Stadtwerke Kulmbach Seite 192

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kulmbach Seite 192

BEKANNTMACHUNG Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach

Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026

vom 30.07.2026

Auf Grund der Art. 8 und 10 der Verwaltungsgemeinschaftsordnung (VGemO) i.V.m. Art. 41 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **1.344.444 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in Einnahmen und Ausgaben mit **121.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß Art. 8 Abs. 1 VGemO auf die Mitgliedsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **1.153.810 € (Umlagesoll)** festgesetzt.

Hiervon entfallen auf die Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft im Einzelplan 9
(für die Einzelpläne 0,1, 2 und 9) **1.153.810 €**

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Einwohnerzahl nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zuletzt bekanntgegebenen Einwohnerzahlen mit Stand vom 30. Juni 2025 auf **4.190 Einwohner** festgesetzt.

3. Die Umlage wird auf **275,37 €** je Einwohner festgesetzt.

§ 5

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 6

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **224.000 €** festgesetzt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Untersteinach, 30. Juli 2026

Verwaltungsgemeinschaft

Untersteinach

Wehner

Gemeinschaftsvorsitzende

I. Ermittlung und Berechnung der Verwaltungsgemeinschaftsumlage
- Verwaltungsumlage -

1. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs 2026

Verwaltung (Einzelpläne 0, 1, 2 und 9)

	Verwaltungs- haushalt €	Vermögens- haushalt €
Gesamtausgaben	1.344.444	121.000
von diesen Ausgaben sind durch sonstige Einnahmen gedeckt	190.634	121.000
Ungedeckter Bedarf	1.153.810	0

II. Berechnung der Gemeinschaftsumlagen für die Mitglieder der Verwaltungsgemeinschaft

	Einwohner	Anteil in €
Gemeinde Guttenberg	461	126.946,64 €
Stadt Kupferberg	1.042	286.937,95 €
Markt Ludwigschorgast	960	264.357,42 €
Gemeinde Untersteinach	1.727	475.567,99 €
VG gesamt	4.190	1.153.810,00 €

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V. m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden (Landkreis Kulmbach) für das Haushaltsjahr 2026 vom 28.07.2026

Auf Grund §§ 13 und 20 der Verbandssatzung und Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG (BayRS 2020-6-1-I) i. V. mit Art. 63 ff. GO (BayRS 2020-1-1-I), erlässt der Zweckverband Abwasserbeseitigung der Schorgasttalgemeinden die folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit und	834.153 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit ab.	910.150 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Verbandsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben des Verwaltungshaushalts, der gemäß § 21 Abs. 2 Buchst. a der Verbandssatzung auf die Verbandsgemeinden umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf

778.146 €

(Umlagesoll) festgesetzt.

Berechnung der Verbandsumlage

Als vorläufige Verbandsumlage für das Jahr 2026 sind somit von den Verbandsgemeinden aufzubringen:

		Umlagebetrag
PW Wirsberg	35,88%	279.170,87 €
PW Ludwigschorgast/Kupferberg	24,07%	187.281,01 €
PW Untersteinach/Guttenberg	40,06%	311.694,12 €
	100,01%	778.146,00 €

2. Investitionsumlage

Für die ausstehenden Investitionsausgaben des Vermögenshaushalts ist zusätzlich eine Investitionskostenumlage zu erheben. Die Verteilung erfolgt nach dem sog. EGW-Verteilungsmaßstab und ergibt somit:

	EGW	Umlagebetrag
Gemeinde Guttenberg	500	51.879,01 €
Stadt Kupferberg	1.400	145.261,23 €
Markt Ludwigschorgast	1.300	134.885,43 €
Gemeinde Untersteinach	2.500	259.395,06 €
Markt Wirsberg	2.900	300.898,27 €
	8.600	892.319,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **139.000 €** festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Untersteinach, 28. Juli 2026
**Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
der Schorgasttalgemeinden**
Trier
Zweckverbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. § 4 der Bekanntmachungsverordnung während der Dauer ihrer Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Untersteinach innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach - Stadtwerke

Vertretungsbefugnis für die Stadtwerke Kulmbach

Gemäß § 4 Abs. 1 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Kulmbach „Stadtwerke Kulmbach“ vom 05. Mai 2026 (veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kulmbach vom 15. Mai 2026, Nr. 20) besteht die Werkleitung für den Eigenbetrieb der Stadtwerke Kulmbach aus einem Mitglied. Für den Werkleiter sind ein ständiger Vertreter aus der kaufmännischen Abteilung und ein ständiger Vertreter aus der technischen Abteilung bestellt.

Die Werkleitung vertritt die Stadt Kulmbach (Stadtwerke) in Werkanlagen. Zur Vertretung des Werkleiters sind die beiden ständigen Vertreter berechtigt.

Vertretungsberechtigt sind:

Werkleiter:	Ständiger Vertreter (techn. Abteilung):
Christof Lange	Oliver Voß
	Ständiger Vertreter (kaufm. Abteilung):
	Christopher Graefe

Diese Änderung gilt ab Veröffentlichung.

Kulmbach, 07. August 2026

Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Stadt Kulmbach

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kulmbach (Kostensatzung) Vom 30.07.2026

Die Stadt Kulmbach erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998, (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl S. 254) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 637), folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Kulmbach erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), in der jeweils geltenden Fassung (Stand der letzten Änderung: 26.02.2025, BayMBI 2025 Nr. 118 vom 12.03.2025, 2013.1-1). Maßgeblich ist stets die zuletzt gültige Fassung, veröffentlicht durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration.
Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.07.2004 über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Stadt Kulmbach – Kostensatzung – außer Kraft.

Kulmbach, 30. Juli 2026

Stadt Kulmbach
Dr. Ralf Hartnack
Oberbürgermeister

Herausgeber:	Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise:	wöchentlich
Bezug:	Einzel Exemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift:	Konrad-Adenauer-Straße 5 (Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag:	mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG Betriebsstätte Kulmbach E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout:	Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429, Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck:	DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg